

Satzung des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für IT-Recht der Kraska GmbH („IITR“)

Präambel

Das IITR wird zur Förderung wissenschaftlicher Angelegenheiten auf dem Gebiet des IT-Rechts von einem wissenschaftlichen Beirat unterstützt.

§ 1 Aufgaben

Der wissenschaftliche Beirat berät das IITR in wissenschaftlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet des IT-Rechts, insbesondere bei der Entwicklung und Verbesserung von Weiterbildungsprogrammen im Bereich des IT-Rechts.

§ 2 Qualifikation

Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten sein, die nach ihrem Beruf oder ihrer Stellung in Wirtschaft, Wissenschaft oder öffentlichem Leben der wissenschaftlichen Weiterbildung im Bereich des IT-Rechts nahe stehen.

§ 3 Bestellung

Die Mitglieder des Beirats werden durch einstimmigen Beschluss der bereits ernannten Beiratsmitglieder sowie des IITR auf die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt.

§ 4 Auslagenerstattung

Auslagen der Beiratsmitglieder, die im Zusammenhang mit der Beiratstätigkeit entstehen, erstattet das IITR.

§ 5 Organisation

Das IITR legt dem wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und informiert ihn darüber hinaus laufend über die wissenschaftlichen Angelegenheiten des IITR.

Erstellt im Dezember 2009